

Satzung des Musikvereins Weingarten (Baden) e.V.



(Fassung vom 23.03.2024)

§1

Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1920 als Rechtsnachfolger aus dem Zusammenschluss des Musikvereins und des Instrumentalvereins, beide gegründet im Jahre 1898, hervorgegangene Verein führt den Namen

"Musikverein Weingarten (Baden)".

2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe-Durlach eingetragen und führt danach den Namenszusatz

"e.V.".

3. Der Sitz des Vereins ist Weingarten (Baden).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Karlsruhe.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.
2. Um diesen Zweck zu erreichen nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller oder geselliger Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen,
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine, des Blasmusikverbandes Karlsruhe und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
 - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- a) Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden in den Musikorchestern ab dem vollendeten 8. Lebensjahr und die Mitglieder der Vereinsverwaltung.
- b) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Blasmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenmitglied regelt die Ehrenordnung.

§5

Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Bei Aufnahme von Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Veranstaltungen, usw.).

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat. Seine Entscheidung ist endgültig.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:

- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- b) sich von Beauftragten des Vereins im Rahmen dessen Möglichkeiten instrumental ausbilden zu lassen;
- c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen oder zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben regelmäßig teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.
Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den der Verwaltungsrat entscheidet. Seine Entscheidung ist endgültig. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§8 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (§9)
- b) der Vorstand (§10)
- c) der Verwaltungsrat (§11)

§9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie soll in der Regel bis Ende Oktober des Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn
 - der Verwaltungsrat es beschließt;
 - 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Hauptversammlungen werden vom Vorsitzenden Verwaltung mit einer Frist von zwei Wochen berufen. Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weingarten (Baden) bekannt zu geben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens fünf Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
9. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des vierten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
10. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.

Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob einzelne Funktionsträger offen oder geheim gewählt werden sollen.

11. Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
12. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie der Dirigenten;
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Verwaltungsrates mit Ausnahme der von den aktiven Mitgliedern zu wählenden (§11 Abs.3).
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§12);
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§15);
- Beschlussfassung über Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliederbeiträge (§6);
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen des §14;
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (§16).

§10

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

die **Vorsitzenden** für die Bereiche

- Verwaltung (Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit, Vermögensverwaltung)
- Orchester (Blasorchester, Jugendorchester, Schülerorchester kleine Ensembles)
- Organisation (Veranstaltungen, Reisen, Vereinsfeste)

der 1. Kassier

der Schriftführer

der 1. Jugendleiter

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende Verwaltung. Vertreter sind die Vorsitzenden Orchester und/ oder Organisation. Jeder Vorsitzende ist allein zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die

Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung, des Gesetzes oder durch Geschäftsordnung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung der Dirigenten.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern (Ausschüsse/Komitees) übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§11

Der Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören u.a. die Mitglieder des Vorstandes an. Die genaue Besetzung des Verwaltungsrates regelt die Besetzungsordnung.
2. Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die genaue Aufgabenaufteilung regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

§12

Die Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Hauptversammlung und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§13

Ehrenamtlichkeit

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

§14

Vereinsordnung

1. Die Hauptversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören unter anderem:

- a) Ehrenordnung: In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.
- b) Beitragsordnung: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u.ä.
- c) Besetzungsordnung: In der Besetzungsordnung ist die Besetzung des Verwaltungsrates bestimmt.

§15

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§16

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung anstelle der Satzung von 2015 in Kraft.

**Beschlossen durch die Hauptversammlung am 14. Mai 2024 in
Weingarten (Baden)**

Unterschriften:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____